



AMTSBLATT

Herausgegeben von der **Marktgemeinde Rohrbach**

7222 Rohrbach, Karl Stix-Platz 1, Telefon 02626/63055-0, Fax DW 6

E-Mail: post@rohrbach-mattersburg.bgld.gv.at; www.rohrbach-bm.at

Herausgegeben am 11.6.2018

Ausgabe 11/2018

Stellenausschreibung für 2 Kindergartenpädagog(innen)

In der Marktgemeinde Rohrbach gelangt der Dienstposten von zwei Kindergartenpädagoginnen / Kindergartenpädagogen für den örtlichen Kindergarten zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema I L

Beschäftigungsausmaß: Mindestens 50 %

Anstellungserfordernisse:

1. unbeschränkter Zugang zum österr. Arbeitsmarkt
2. volle Handlungsfähigkeit
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. Abschluss einer pädagogischen Ausbildung

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

Lebenslauf, Jahres- und Abschlussprüfungszeugnis, Verwendungszeugnisse,

bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Bewerbungen können bis **spätestens 27. Juni 2018** im Gemeindeamt abgegeben werden!

Nächste Gemeinderatssitzung

am Mittwoch, dem

4. Juli 2018 um 19.00 Uhr

Die Sitzungen im Gemeinderat sind öffentlich.

Zuhörer sind willkommen!

ÖVP Rohrbach, Loipersbach & Schattendorf

SONNENFEST - Kogelberg

Neuer Platz Langeleiten Richtung Schattendorf

Samstag, dem 16. Juni 2018 ab 18.00 Uhr

Für gute Stimmung sorgt die Marzer Tanzmusi

21.00 Uhr Feuersegnung

ab 22.00 Uhr kostenloser Shuttlebus

Für Speis und Trank ist ausreichend gesorgt!

Betriebsausflug

Die Gemeindebediensteten machen am

Freitag, dem 15. Juni 2018

einen Betriebsausflug.

Bitte beachten Sie, dass ausnahmsweise

das Gemeindeamt sowie

die Poststelle geschlossen sind!

Veranstaltungsvorankündigung:

Obstgarten Heuriger

des Obst- und Weinbauvereines Rohrbach

Samstag, 23. Juni 2018

Sonntag, 24. Juni 2018

jeweils ab 15.00 Uhr

Werter Hundebesitzer! Werte Hundebesitzerin!

Über die Verschmutzung von öffentlichen Flächen durch Hundexkreme lange im Gemeindeamt immer wieder Beschwerden ein. Laut Polizeistrafgesetz hat der Halter eines Tieres, insbesondere von Hunden, diese so zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß belästigt werden. Als unzumutbare Belästigung gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen, Sportplätzen und ähnlichen Grünflächen und auch Gehsteigen.

Wir ersuchen Sie daher, Hundexkreme Ihres Hundes auf öffentlichem Grund sowie Fremdgrund zu entfernen!

Verpflichtung zur Beseitigung des Überhanges auf Straße bzw. Gehsteig

Entsprechend der Straßenverkehrsordnung § 91 fordert die Marktgemeinde Rohrbach die Grundeigentümer in Rohrbach auf, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuastern oder zu entfernen.

Öffnungszeiten Altstoffsammelstelle

Freitag, 13.00 bis 15.00 Uhr
Samstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Von April bis Oktober auch
Dienstag, 17.00 bis 18.00 Uhr

Sonn- und Feiertage geschlossen!

Verordnung über das Halten von Tieren

Am 16. März 2005 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung eine Verordnung über das Halten von Tieren, insbesondere von Hunden, zum Schutz der Bevölkerung erlassen.

Diese besagt, dass beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden, darauf Bedacht zu nehmen ist, dass durch die Tierhaltung weder ungebührlicherweise störender Lärm noch belästigender Geruch hervorgerufen wird.

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden. Bei Ansammlungen von Personen und Veranstaltungen sind, sofern das Mitnehmen von Hunden gestattet ist, Hunde an der Leine und mit Beißkorb zu führen.

Es ist ausdrücklich verboten, Hunde zum Friedhof, Badeteich und auf öffentliche Kinderspielplätze mitzunehmen, das heißt, dass Hunde an den vorgenannten Orten auch nicht an der Leine mitgeführt werden dürfen.

Diese Maßnahmen sollen dem Schutz Dritter dienen und gelten nicht für Hunde, die zur Führung Blinden, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.

Sollten Hunde innerhalb eines eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, hat eine Verwahrung dieser Tiere durch den Tierhalter innerhalb von Räumlichkeiten zu erfolgen, sodass diese Belästigung vermieden wird.

Weiters weisen wir darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen als Verwaltungsübertretung gelten und nach dem Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz zu bestrafen sind.

KOSTENLOSER MAMA BABY WORKOUT

Zeitraum: 6.6. bis 13.9.2018

Mittwochs 9.30 bis 10.30 Uhr

Treffpunkt: Platz vor Badeteich Rohrbach

Nina Zistler 0664/5373496